

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Cyber
3086 Zimmerwald

Basel, 2. August 2025

Auskunftsgesuch betreffend Datenbearbeitung im Rahmen der Kabelaufklärung

Sehr geehrte Mitarbeitende des Dienst CEA

Wir haben am 11. Dezember 2024 ein Gesuch gestellt, uns Auskunft über sämtliche Daten über die Digitale Gesellschaft, die im Rahmen der Kabelaufklärung gespeichert wurden, zu erteilen.

Ich danke Ihnen für die Antwort vom 19. Dezember 2024 und die Mitteilung, dass keine Suchbegriffe verwendet werden, die Angaben zur Digitalen Gesellschaft enthalten. Wir haben jedoch, wie bereits festgehalten, um Auskunft über sämtliche über die Digitale Gesellschaft im Rahmen der Kabelaufklärung gespeicherte Daten ersucht, nicht nur um Auskunft über die Daten, die dem NDB vom Dienst CEA weitergeleitet wurden.

Wie der Dienst CEA am 10. November 2022 im Verfahren A-64441/2020 gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht angegeben hat, werden Daten für die sogenannte Retrosuche aufbewahrt. Die aus der Kabelaufklärung ausgeleiteten und auf Treffer geprüften Daten werden also über längere Zeit gesammelt, insbesondere um sie später im Rahmen einer Retrosuche erneut durchsuchen zu können. Unter diesen Daten können sich Personendaten der Digitalen Gesellschaft befinden.

Der Dienst CEA würde keine Kenntnis davon haben, ob er Daten, die die Digitale Gesellschaft betreffen, für die Retrosuche aufbewahrt, da er nicht mit Suchbegriffen, die sich konkret auf die Digitale Gesellschaft beziehen, die entsprechenden Datensätze durchsucht. Die Verwendung von Angaben über schweizerische natürliche oder juristische Personen als Suchbegriffe ist nach Art. 39 Abs. 3 NDG unzulässig. Unabhängig davon, inwieweit die Daten in der Folge vom Dienst CEA oder vom NDB weiterbearbeitet werden, ist trotzdem festzuhalten, dass der Dienst CEA diese Daten gespeichert hat und darauf zugreifen könnte.

Allein das Speichern oder Aufbewahren der Daten stellt eine Bearbeitung dar. Dieser in Art. 5 lit. d DSG festgehaltene Grundsatz ist in Bezug auf die Bearbeitung von Daten und die damit verbundenen Rechte von allgemeiner Gültigkeit. Wie bereits in unserem Schreiben vom 11. Dezember 2024 ausgeführt, ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK der Anspruch juristischer Personen auf Datenauskunft, also auf Einsicht in alle bearbeiteten Daten. Der im Recht auf informationelle Selbstbestimmung enthaltene Anspruch auf Datenauskunft bezieht sich auf alle Daten, auf die eine datenbearbeitende Stelle Zugriff hat. Die Digitale Gesellschaft besitzt somit gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK (i.V.m. Art. 5 lit. d DSG) ein Auskunftsrecht über Daten, die sie betreffen und die insbesondere für die Retrosuche aufbewahrt werden.

In Ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2024 führten Sie als Grund für die Ablehnung einer entsprechenden Auskunft an, dass die Verwendung von Angaben über schweizerische natürliche oder juristische Personen

als Suchbegriffe nach Art. 39 Abs. 3 NDG im Rahmen der Kabelaufklärung nicht zulässig ist und Sie gemäss EGMR dazu verpflichtet sind, die Eingriffe in Grundrechte auf das Notwendige zu beschränken. Allerdings bezieht sich Art. 39 Abs. 3 NDG auf Suchbegriffe, die im Rahmen der Kabelaufklärung, nicht im Rahmen eines Auskunftsgesuchs, verwendet werden.

Die Verwendung von Suchbegriffen im Rahmen eines Auskunftsgesuchs, die Angaben über schweizerische natürliche oder juristische Personen enthalten, stellt somit keine unzulässige Suche dar. In die Grundrechte der Digitalen Gesellschaft würde durch eine entsprechende Suche nicht eingegriffen werden. Eine solche Suche erweist sich im Gegenteil zur Wahrung der Grundrechte als erforderlich. Wir fordern Sie hiermit dazu auf, uns Auskunft darüber zu geben, ob und welche Daten der Digitalen Gesellschaft bei ihnen aufbewahrt sind, insbesondere Daten, welche für eine Retrosuche gespeichert worden sind. Zu diesem Zweck dürfen Suchbegriffe mit Angaben zur Digitalen Gesellschaft verwendet werden.

Bitte geben Sie uns gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK Auskunft über sämtliche Daten über die Digitale Gesellschaft, die im Rahmen der Kabelaufklärung gespeichert wurden, auch solche, die im Rahmen der Retrosuche aufbewahrt werden. Wir beantragen zudem, dass diese gelöscht werden. Wir insistieren darauf, dass die Auskunft nicht nur bis zum heutigen Datum dieses Gesuchs erteilt wird, sondern bis und mit dem Datum, an dem das Gesuch bearbeitet wird, maximal abzüglich der paar wenigen Tage, die für den Abgleichungsprozess notwendig sind.

Soweit Sie diesem Ersuchen um Auskunft und Löschung nicht nachkommen, bitten wir Sie, dies in einer anfechtbaren Verfügung festzuhalten.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Erik Schönenberger